Satzung der Stadt Rendsburg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GO S.-H.,GVOBl. 2003, S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Fassung vom 19. März 2008 (Entschädigungsverordnung – EntschVO, GVOBl. 2008, S.150), des § 32 Abs.4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom vom 10. Februar 1996 (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S.200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der Fassung vom 19. Februar 2008 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF, GVOBl. 2008, S.133), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der Fassung vom 9. Februar 2008 (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, Amtsbl. Schl.-H. 2008, S.115) sowie §§ 12, 45 und 46 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. April 1991 (SchO, GVOBl. 1991, S. 232), § 12 geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, S.93), § 45 geändert durch Gesetz vom 11.12..2001 (GVOBl. 2001, S.361) und § 46 geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 (GVOBl. 2006, S.52) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen
(§ 24 GO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Ratsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2
Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher sowie deren Stellvertretende
(§§ 4 und 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280,-- Euro.

2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei dem oder der ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 64,-- Euro, bei dem oder der zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 32,-- Euro.

§ 3
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

1) Dem oder der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (Erster

Stadtrat), die aus der Mitte der Ratsversammlung gewählt sind, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 64,-- Euro gewährt.

2) Die weiteren Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei dem oder der zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 32,-- Euro und bei dem oder der dritten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 16,-- Euro.

§ 4
Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 144,-- Euro.

2) Den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird im Krankheitsfall des oder der Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung von länger als einem zusammenhängenden Monat eine Entschädigung in Höhe von 5,-- Euro pro Kalendertag gewährt.

§ 5
Mitglieder der Ratsversammlung
(§ 2 EntschVO)

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- Euro.

§ 6
Nicht der Ratsversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

1) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- Euro.

2) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung und keinen weiteren Ausschuss angehören, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 16,-- Euro gewährt.

§ 7
Hauptausschuss
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 EntschVO)

1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,-- Euro.

2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- Euro.

3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45a GO erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 56,-- Euro.

4) Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- Euro.

§ 8
Ausschussvorsitzende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,-- Euro.

2) Stellvertretende der oder des Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Vorbereitungen und Leitung der Sitzungen im Vertretungsfall eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- Euro.

§ 9
Sonstige Sitzungen und Tätigkeiten
(§ 1 Abs. 3 EntschVO)

Mitglieder des Projektausschusses zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Rendsburg und Büdelsdorf, sowie deren Stellvertetende, die nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Projektausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- €.
Für die Leitung der Sitzung erhält der Ausschussvorsitzende für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- Euro.

§ 10
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige
(§ 13 Abs. 1 u. 2 EntschVO, Ziffer 3.1 EntschRichtl-fF, § 32 BrSchG)

1) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Ratsversammlung, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigen an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,-- Euro.

§ 11
Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt
(§ 13 Abs. 3 EntschVO, § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG)

1) Personen nach § 10 Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- Euro.

3) Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 12
Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
(§ 14 EntschVO)

Personen nach § 10 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 10 oder eine Entschädigung nach §11 gewährt wird.

§ 13
Reisekostenvergütung, Fahrkosten
(§ 15 EntschVO, § 32 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG)

1) Personen nach § 10 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren

2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nur erstattet, wenn der Sitzungsort außerhalb des Stadtgebietes liegt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 14
Wehrführerin/Wehrführer und Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

(§§ 2 und 3 EntschVOfF)

1) Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- Euro, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter von 150,-- Euro.
2) Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine monatliche Reinigungspauschale von 9,-- Euro, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter von 4,50 Euro.
3) Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- Euro, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter von 20,-- Euro.

§ 15
Schiedspersonen

(§§ 12, 45 und 46 Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein – SchO)

1) Die Stadt Rendsburg trägt die anfallenden Sachkosten des Schiedsamtes gemäß § 12 SchO.
2) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Rendsburg haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 der Schiedsordnung des Landes Schleswig-Holstein.
3) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Rendsburg erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.
4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Rendsburg beträgt 40,-- Euro pro Monat.
5) Den stellvertretenden Schiedspersonen wird für die Dauer der Funktion von länger als einen Monat die Entschädigung nach Abs. 4) gezahlt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
6) Sämtliche aus den verschiedenen Schlichtungsverfahren anfallenden Gebühren gemäß § 45 SchO verbleiben bei der jeweilig tätigen Schiedsperson.

§ 16
Verarbeitung personenbezogener Daten

(§§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

1) Die Stadt Rendsburg ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rendsburg über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten in kommunalen Ehrenämtern vom 02. November 2009 außer Kraft.

Rendsburg, den 18.12.2009

gez. Andreas Breitner L. S.

Andreas Breitner

Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die unter dem 18.12.2009 erlassene Entschädigungssatzung „Satzung der Stadt Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 23.12.2009 veröffentlicht worden.

1. Nachtragssatzung der Stadt Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GO S.-H.,GVOBl. 2003, S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Fassung vom 19. März 2008 (Entschädigungsverordnung – EntschVO, GVOBl. 2008, S.150), des § 32 Abs.4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 10. Februar 1996 (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S.200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der Fassung vom 19. Februar 2008 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF, GVOBl. 2008, S.133), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der Fassung vom 9. Februar 2008 (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, Amtsbl. Schl.-H. 2008, S.115) sowie §§ 12, 45 und 46 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. April 1991 (SchO, GVOBl. 1991, S. 232), § 12 geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, S.93), § 45 geändert durch Gesetz vom 11.12.2001 (GVOBl. 2001, S.361) und § 46 geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 (GVOBl. 2006, S.52) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.03.2010 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1
Mit der Nachtragssatzung wird geändert:

5) § 7 Abs.2:
Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- Euro.

6) § 7 Abs.4:
Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten nach § 45a GO nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- Euro.

7) § 8 Abs 2:
Stellvertretende der oder des Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Vorbereitungen und Leitung der Sitzungen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- Euro.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten der § 7 Abs.2 und Abs.4 und § 8 Abs.2 der Satzung der Stadt Rendsburg über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten in kommunalen Ehrenämtern vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Rendsburg, den 29.03.2010

gez. Andreas Breitner L. S.

Andreas Breitner

Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die unter dem 29.03.2010 erlassene 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung „Satzung der Stadt Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 31.03.2010 veröffentlicht worden.